

§ 1 Garantiefumfang der Kögler 5+ Garantie

1. Die Kögler GmbH leistet als Garantiegeber dem Garantienehmer für obenstehendes Fahrzeug eine Garantie auf Ersatz der Kosten in nachstehendem Umfang, falls eines der nachfolgenden Teile während der Dauer der gesetzlichen Gewährleistungspflicht und darüberhinaus bei Erfüllung sämtlicher Pflichten (siehe dazu insbesondere §2 Punkt 1) **bis zu 5 Jahre nach Wiederzulassung** seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird. Ob die Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des funktionsuntüchtigen Teils erfolgt liegt im Ermessen des Garantiegebers, der nach den technischen Erfordernissen entscheidet. Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht garantiengeschütztes Bauteil verursacht worden ist und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.

Untenstehend sehen Sie **eine vollständige und abschließende Aufzählung** aller in der Kögler Gebrauchtwagen Garantie enthaltenen **Baugruppen** mit ihren jeweils enthaltenen **Baugruppentteilen**.

Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehende Innenteile, Riemenscheibe in Verbindung mit elektrischer Zündanlage, mechanische Kettenspanner, Ventilschaftabdichtungen, Ölabschirmkappen, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Antriebsscheibe mit Zahnkranz.

Schaltgetriebe

Getriebegehäuse und alle Innenteile außer Synchronringe, Kupplungsglocke, Nehmer- und Geberzylinder, Zwischengetriebe, Führungs-/Nadellager, sofern bei einer Getriebereparatur erforderlich.

Automatikgetriebe

Getriebegehäuse und alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Kupplungsglocke, Steuergerät des Automatikgetriebes; Aufnahmeplatte für Wandler mit Zahnkranz und Wellendichtringe/Simmerringe.

Achs- / Verteilergetriebe

Gehäuse(Front-,Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile und Wellendichtringe/Simmerringe.

Kraftübertragungswellen

Kardanwelle, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke, Radlager, Radnaben, Achswellenstümpfe, Befestigungsteile der Antriebswellen, Dichtungsmanschetten und von der Antriebsschlupfregelung (DSTC/DAS, ASR, ASC, EDS, 4Matic) Drehzahlsensoren.

Lenkung

Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektronischer und/oder elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, Lenkspindel, Lenkzwischenwelle.

Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS Drehzahlfühler.

Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, elektronische Bauteile der Einspritzanlage (mit Düsen/ Ventilen), Zusatzluft- und Zündsystem bei Nachrüstung; auch Innen- und Einzelteile.

Elektrische Anlage

Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabel als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, mechanischer Verteiler, Zündspule, Vorglührelais, Kondensator und Rotor; von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor, Hupe.

Kühlsystem

Wasserkühler des Motors, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco- und Thermolüfter, Lüfterkupplung, Thermoventil.

Abgasanlage

Lambda-Sonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambda-Sonde.

Sicherheitssysteme

Kontrollsystem von Airbag und Gurtstraffer.

2. Ausgehend von der Betriebsleistung des versicherten Fahrzeugs bei Schadeneintritt werden dem Garantienehmer garantienebedingte Reparaturkosten wie folgt bezahlt:

bis	50.000Km	100%
bis	60.000Km	90%
bis	70.000Km	80%
bis	80.000Km	70%
bis	90.000Km	60%
bis	100.000Km	50%
über	100.000Km	40%

Wobei garantiebedingte Materialkosten im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers und die garantiebedingten Lohnkosten im Höchstfall nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers gezahlt werden. Die Grenze der Entschädigung ist der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, höchstens jedoch für alle im Rahmen dieses Vertrages regulierten Schäden ein Gesamtbetrag bis 1.500,- € inkl. Mehrwertsteuer (Regulierungsobergrenze).

Der nach diesem Paragraphen ermittelte Regulierungsbetrag wird bei jedem einzelnen Schadenfall (Defekt eines Baugruppentails) um einen Selbstbehalt des Garantienehmers in Höhe von 100,-€ inkl. Mehrwertsteuer gekürzt.

§ 2 Pflichten des Garantienehmers

1. Pflichten **vor** dem Schadenfall:

Der Garantienehmer hat die vorstehenden, vom Garantiegeber vorgeschriebenen Wartungsintervalle strikt einzuhalten, sowie alle darüberhinausgehenden, vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten durchzuführen.

Zur Garantierhaltung sind alle Wartungs- und Reparaturarbeiten am Fahrzeug des Garantienehmers in der Werkstatt des Garantiegebers durchzuführen. Die erste Garantie-Inspektion ist 12 Monate bzw. 20.000Km – je nachdem was zuerst eintritt - nach Erstzulassung bzw. Auslieferung des Neu-/Gebrauchtwagens durchzuführen.

Die folgenden Wartungsintervalle betragen jeweils 1 Jahr oder 20.000Km - je nachdem was zuerst eintritt. Sind vom Hersteller kürzere Intervalle als die obenstehenden vorgesehen, so sind diese kürzeren Herstellerintervalle einzuhalten. Als Nachweis über die Durchführung von Wartungs- und Pflegearbeiten gelten die entsprechenden Wartungsrechnungen des Garantiegebers.

Dar Garantienehmer hat Eingriffe am Kilometerzähler oder sonstige Beeinflussungen zu unterlassen und einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes dem Garantiegeber mitzuteilen.

2. Pflichten **nach** dem Schadenfall:

Der Garantienehmer hat

- a) nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens unverzüglich den Garantiegeber zu informieren und das Fahrzeug diesem zur Reparatur bereitzustellen sowie diese **Garantie-Urkunde** vorzulegen. Seitens des Kundendienstes werden die Laufzeit der Garantie und die Einhaltung der Wartungsintervalle geprüft sowie der Schaden und dessen Garantiefähigkeit festgestellt. Die Kosten für das einschleppen eines nicht fahrbereiten Fahrzeugs sind ausdrücklich nicht durch diese Garantie gedeckt.
- b) bei Reparaturen, die im Rahmen einer Geschäfts- oder Urlaubsreise innerhalb des Geltungsbereichs dieser Garantie (siehe hierzu §6) durchgeführt werden müssen, ist der Reparaturumfang **vorab** telefonisch mit dem Garantiegeber abzustimmen. Die Reparatur erfolgt dann im Auftrag und auf Rechnung des Garantiegebers. Sofern zwischen der reparierenden Fremdfirma und dem Garantiegeber nichts anderes vereinbart wurde, bezahlt der Kunde nach erfolgter Reparatur der reparierenden Firma die Rechnung in voller Höhe und legt sie nach erfolgter Rückkehr dem Garantiegeber zur Garantieabwicklung vor. In einem solchen Fall ist die fremde Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum dem Garantiegeber einzureichen.
- c) den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Garantiegebers zu befolgen.

§ 3 Folgen einer Pflichtverletzung:

Wird eine der in § 2 geregelten Pflichten verletzt, so ist der Garantiegeber von der Entschädigungspflicht befreit.

§ 4 Ausschluß der Garantie

1. Die Garantie erstreckt sich nicht auf Verschleißteile wie Zündkerzen, -stecker, Glühkerzen, Bremsbeläge, -scheiben und Kupplung, auf Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel sowie auf sämtliche Simmeringe, Dichtungen, Sensoren, Fühler und Steuergeräte. Ebenfalls von der Garantie ausgeschlossen sind Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind.
2. Keine Garantie besteht für Schäden
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) die durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des Fahrzeugs ungeachtet Ihres Übertragungsweges entstehen, sowie für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst;
 - c) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendungen, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub, Unterschlagung und Tierschäden, durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Brand und Explosion;
 - d) durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - e) für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat;
 - f) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - g) die dadurch entstehen, daß das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - h) die durch Verwendung ungeeigneter bzw. nicht vom Hersteller zugelassener Schmier- und Betriebsstoffe, sowie durch Ölmangel oder Überhitzung entstehen;
 - i) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z.B. Tuning, insbesondere Chip-Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind;
 - j) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, daß der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - k) an Fahrzeugen, die der Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet;
 - l) die durch Nichtbeachtung der Herstellerhinweise in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs, insbesondere durch Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften entstanden sind;
 - m) bei denen versucht wurde, über Tatsachen zu täuschen, die für die Höhe oder die Ursache des Schadens bedeutsam sind.
3. Des Weiteren sind von der Garantieleistung Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Abschleppkosten, Übernachtungskosten, Mietwagenkosten, Entschädigungen für entgangene Nutzung z.B. bei verzögerter Ersatzteilbeschaffung oder auswärtiger Reparatur, Folgeschäden an nicht garantiengeschützten Bauteilen) ausgeschlossen.
4. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachen des Kaufvertrags), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 5 Geltungsdauer und Verjährung

1. Die Garantie setzt mit dem Tag der Wiederzulassung des Gebrauchtwagens an den Käufer ein und gilt zunächst für 12 Monate, also bis zur Fälligkeit der ersten Garantie-Inspektion. Bei Erfüllung sämtlicher Pflichten (siehe dazu insbesondere §2 Punkt 1) kann die Garantie verlängert werden. Eine Verpflichtung zu Garantieverlängerung besteht nicht. Die Garantie endet spätestens 5 Jahre nach dem Tag der Wiederzulassung bzw. ab einer Gesamtfahrleistung von 150.000Km. Einer Kündigung bedarf es nicht.
2. Wird das Fahrzeug vorübergehend aus dem Verkehr gezogen (Stilllegung im Sinne des Straßenverkehrsrechts) so wird dadurch die Laufzeit der Garantie nicht berührt.
3. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 1 Monat nach Schadeneintritt, spätestens jedoch 1 Monat nach Ablauf der Garantie.
4. Die Garantie erlischt bei Verkauf bzw. Halterwechsel.

§ 6 Geltungsbereich

Die Garantie gilt innerhalb Deutschlands.